
Satzung des Öko-Instituts e.V.

In der Form wie von der Mitgliederversammlung
im Juni 2025 verabschiedet

Satzung des Öko-Instituts e.V

In dieser Form wie von der Mitgliederversammlung
am 28.06.2025 verabschiedet und vom Vorstand, auf Basis
des Mandats durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
am 06.12.2025 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	4
§ 2	Vereinszweck.....	4
§ 3	Vereinsmittel.....	6
§ 4	Mitgliedschaft	6
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 6	Organe und weitere Gliederungen des Vereins	8
§ 7	Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 8	Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 9	Mitgliederversammlung.....	10
§ 10	Ehrenmitglieder, Kuratorinnen und Kuratoren	11
§ 11	Der Vorstand.....	12
§ 12	Aufgaben des Vorstands.....	14
§ 13	Beschlussfassung des Vorstands	15
§ 14	Geschäftsführung	16
§ 15	Erweiterte Institutsleitung (EIL)	17
§ 16	Wissenschaftliche Bereiche	18
§ 17	Versammlung der Mitarbeitenden (MAB)	18
§ 18	Schiedsgericht und Schlichter/Schlichterin	19
§ 19	Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins	20

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Öko-Institut. Institut für angewandte Ökologie“.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.
Büros befinden sich in Freiburg, Darmstadt und Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff. der AO.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - (a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere auf den Gebieten der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes, der Energieversorgung, des Wasser- und Bodenschutzes, der Risikofragen im Zusammenhang mit der Kerntechnik und mit der Gentechnologie, der Abfallvermeidung und -behandlung, der Ressourcenschonung und des zirkulären Wirtschaftens, der umweltverträglichen Mobilität, der nachhaltigen Digitalisierung, der transdisziplinären Nachhaltigkeitsforschung und der Umweltgesetzgebung im nationalen und internationalen Bereich;
 - (b) die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - (c) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 - (d) die Förderung von Bildung;
 - (e) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Instituts (§ 68 Nummer 9 AO) mit folgenden Aufgaben:
 - (a) Durchführung von Forschungsvorhaben und Beteiligung an Forschungsvorhaben anderer steuerbegünstigter Körperschaften. Über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeiten wird die Allgemeinheit zeitnah informiert;
 - (b) wissenschaftliche Leitung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Kongresse, Tagungen, Semi-

- nare oder Fachgespräche) sowie Mitwirkung an solchen wissenschaftlichen Veranstaltungen;
- (c) Herausgabe und Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke und Forschungsergebnisse sowie Unterstützung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse aus der Forschung in die Politik und die Zivilgesellschaft;
 - (d) Nutzung der gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Beratung und Unterstützung von Verbraucherinnen und Verbrauchern;
 - (e) Durchführen von Workshops, Seminaren und Aufklärungsveranstaltungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie für die Vernetzung und den Austausch von Forschenden;
 - (f) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, welche dieselben Ziele verfolgen;
 - (g) der Bildung von Netzwerken oder Partnerschaften mit Akteuren aus Entwicklungsländern im Rahmen von transdisziplinären Forschungs- und Umsetzungsprojekten zur Lösung globaler Umweltprobleme und der Bekämpfung negativer Umweltfolgen in Entwicklungsländern;
 - (h) der wissenschaftlichen Unterstützung des internationalen Verhandlungsprozesses und der Umsetzung der Ziele der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und des Übereinkommens von Paris;
 - (i) Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen, welche dieselben Ziele verfolgen oder die Ziele und Tätigkeiten des Vereins unterstützen.
- (4) Angestellte, Mitarbeitende und Mitglieder sind bei wissenschaftlicher Betätigung nach § 2 Abs. 3 frei. Es besteht kein inhaltliches Weisungsrecht des Vorstandes, der Geschäftsführung oder Dritter. Vorhaben, bei denen die Wissenschaftsfreiheit nicht gewährleistet ist, werden nicht durchgeführt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen und Forschungsaufträge, die die Kriterien des § 68 Nr. 9 AO erfüllen.
- (2) Die Beiträge und ein etwaiges Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives oder förderndes Mitglied oder Ehrenmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Ehrenmitglieder unterstützen den Verein ideell. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind keine Mitglieder im Rechtsinne.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft wird in der Regel an Fördermitglieder auf Antrag verliehen, die sich bereits aktiv an der Arbeit des Instituts beteiligt haben und besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Umweltschutzbereich aufweisen. Dazu zählen in Ausnahmefällen auch Personen, die anderweitig im Umweltschutz im Sinne der Satzung des Öko-Instituts tätig sind. Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen. Auf Anfrage ist über die bisherige Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Vereinsziele, Auskunft zu erteilen. Anträgen von juristischen Personen oder Vereinigungen ist die jeweilige Satzung und ein Bericht über die bisherige Tätigkeit beizufügen. Die aktive Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn das Aufnahmegesuch durch mindestens drei weitere aktive Mitglieder unterstützt wird.
- (4) Mitarbeitenden wird ungeachtet der obigen Bestimmungen für die Zeit ihrer Mitarbeit die aktive Mitgliedschaft auf Antrag zu-

erkannt. Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Nach Beendigung der Mitarbeit muss die Fortführung der aktiven Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Als Mitarbeitende im Sinne dieser Regelung gelten diejenigen, mit denen der Verein und/oder ein mit dem Verein verbundenes Unternehmen ein Anstellungsverhältnis eingegangen ist, aus dem Gehalt bezogen wird. Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Satzung sind unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Sitz solche, die im Verhältnis zueinander Mutterunternehmen und Tochterunternehmen und/oder Enkelunternehmen sind; alle mit demselben Mutterunternehmen verbundenen Tochterunternehmen und Enkelunternehmen sind auch untereinander verbundene Unternehmen.

- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich. Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung.
- (6) Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers/der abgelehnten Bewerberin kann die Mitgliederversammlung den Ablehnungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Über diese Möglichkeit und die Fristen für einen solchen Antrag bei der Mitgliederversammlung hat der Vorstand den/die abgelehnten Bewerber/die Bewerberin schriftlich zu unterrichten.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung:
 - (a) durch Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - (b) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, insbesondere bei Kundgabe antidemokratischer, rassistischer, antisemitischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei der Mitgliedschaft in rechtsextremen Parteien oder Organisationen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung;
 - (c) durch Ausschluss wegen Beitragsverzuges, wenn das Mitglied ein Jahr nach Rechnungsstellung nach Mahnung noch immer in Verzug ist und auf die Folge der Säumnis hingewiesen wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erhalten regelmäßige Informationen zur Tätigkeit des Vereins. Sie haben Zugang zu Literatur und Dokumentation des Vereins. Die nähere Ausgestaltung dieser Rechte regelt der Vorstand. Die Ergebnisse der Forschungen und Untersuchungen sind der Allgemeinheit zugänglich. Auf sie wird in geeigneter Weise öffentlich hingewiesen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen. Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand bei der Verwirklichung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Organe und weitere Gliederungen des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung. Zu den weiteren Gliederungen des Vereins, die ihn wesentlich prägen, gehören die Erweiterte Institutsleitung, die wissenschaftlichen Bereiche, die Versammlungen der Mitarbeitenden (MAB), der Schlichter/die Schlichterin und das Schiedsgericht.
- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Arbeits- und/oder Projektgruppen bilden und aktive Mitglieder, Fördermitglieder und sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - (a) Wahl der externen Mitglieder des Vorstandes und des Schlichters/der Schlichterin;
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts sowie des Berichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Steuerberatung;
 - (c) Entgegennahme des Jahresabschlusses und Beschlussfassung, ob der Vorstand zu entlasten ist;

- (d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung;
- (e) Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte;
- (f) Erlass einer Verfahrensordnung des Schiedsgerichts und einer Wahlordnung;
- (g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
- (h) Satzungsänderungen;
- (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich durch einen Brief ein. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Absendung der Einladungsschreiben wird durch die Geschäftsführung erbracht. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Einladung mindestens einen Monat vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen und die Information, ob es sich um eine Präsenz-, eine virtuelle oder eine hybride (Kombination aus virtuellem und Präsenzformat) Mitgliederversammlung handelt. Weitere Unterlagen wie Haushaltsentwurf, Jahresabschluss mit Plausibilitätsprüfung usw. sollen beigelegt werden. Im Falle einer virtuellen und einer hybriden Mitgliederversammlung werden den Eingeladenen die Zugangsdaten für den virtuellen Konferenzraum rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Juristische Personen und Vereinigungen haben eine Stimme und werden durch ihre satzungsmäßigen Organe vertreten.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig, es sei denn,

es sind außer den Vorstandsmitgliedern weniger als 10 Stimmen vertreten.

- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 15 % aller aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (7) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.
- (8) Anträge zu den mit der Einladung angekündigten Tagesordnungspunkten kann jedes aktive Mitglied stellen; die Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand soll die Anträge und Vorschläge für die Wahlen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den aktiven Mitgliedern mitteilen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Bei einer angekündigten Wahl können während der Mitgliederversammlung weitere Bewerber oder Bewerberinnen kandidieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann grundsätzlich als Präsenzveranstaltung, als virtuelle oder als hybride (Kombination beider Formen) Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen.

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht der Anwesenheit. Im Falle virtueller oder hybrider Mitgliederversammlungen gilt die Teilnahme im virtuellen Konferenzraum als Anwesenheit im Sinne der Satzung. Die Förder- und Ehrenmitglieder werden in geeigneter Form auf die Mitgliederversammlung hingewiesen. Der Vorstand kann Angehörigen der beratenden Berufe (Steuerberatungen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Rechtsanwaltskanzleien) die Anwesenheit in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gestatten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen und einer hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- (2) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit der Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen und Abwahlen zum Vorstand erfolgen durch geheime Abstimmung. Die Wahl des Schlichters/der Schlichterin kann statt geheim auch offen erfolgen, wenn alle anwesenden aktiven Mitglieder und die Kandidaten /Kandidatinnen damit einverstanden sind. Im Übrigen wird offen abgestimmt.
- (4) Die Förder- und Ehrenmitglieder sind über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Das Weitere regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung.
- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Ehrenmitglieder, Kuratorinnen und Kuratoren

- (1) Der Vorstand kann solchen Personen, die durch ihre bisherige Tätigkeit besondere Verdienste zur Verwirklichung der Ziele des Vereins erworben haben, das Recht der Ehrenmitgliedschaft unter Befreiung der Beitragszahlung anbieten.
- (2) Der Vorstand kann zur Beratung und Unterstützung des Instituts Kuratorinnen und Kuratoren berufen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- sieben von der Mitgliederversammlung gewählten aktiven Vereinsmitgliedern, die nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein und/oder mit dem Verein verbundenen Unternehmen (siehe § 4 Abs. 4) stehen („externe Vorstandsmitglieder“),
 - drei von der Versammlung der Mitarbeitenden (MAB) gewählten Vertretungen der Mitarbeitenden und einer von der Erweiterten Institutsleitung gewählten Vertretung der Erweiterten Institutsleitung („interne Vorstandsmitglieder“) sowie
 - kraft Amtes dem Sprecher/der Sprecherin der Geschäftsführung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Die Mehrheit des Vorstandes besteht aus externen Mitgliedern. Übernimmt ein externes Vorstandsmitglied eine Anstellung beim Verein und/oder bei mit dem Verein verbundenen Unternehmen (siehe § 4 Abs. 4), scheidet die betreffende Person aus dem Vorstand aus.
- (3) Der Vorstand bestimmt den ersten und den zweiten Sprecher bzw. die erste und die zweite Sprecherin aus den Reihen der externen Vorstandsmitglieder.
- (4) Vertretungen im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Sprecher / die erste und die zweite Sprecherin. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (5) Hinsichtlich der externen Vorstandsmitglieder gelten die folgenden Regelungen: In einem Jahr werden vier Vorstandsmitglieder, im nächsten Jahr drei Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Die Wahl kann in einem Wahlgang oder in einem Wahlgang je Vorstandsposition erfolgen. Hierüber entscheidet auf Vorschlag der Versammlungsleitung die Mitgliederversammlung. Gewählt sind im Falle eines Wahlgangs die Kandidaten oder Kandidatinnen in der Reihenfolge der Stim-

men, die mindestens die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erhalten. Erreichen nicht genügend Kandidaten/Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, erfolgt für die restlichen Vorstandssitze ein zweiter Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten oder Kandidatinnen in der Reihenfolge der Stimmen. Für jedes zu wählende Vorstandsmitglied steht jeweils eine Stimme zur Verfügung. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich. Im Falle eines Wahlgangs je Vorstandsposition ist gewählt, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Soweit es für die Besetzung eines Vorstandspostens erheblich ist, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl. Über Einwendungen gegen die Wahl beschließt die Mitgliederversammlung unverzüglich mit einfacher Mehrheit, indem sie eine Wiederholung der Wahl beschließt oder die Einwendungen verwirft. Werden nach Befragen keine Einwendungen erhoben, kann die Wahl später von den anwesenden Mitgliedern nicht mehr angefochten werden. Scheidet ein solches Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellen.

- (6) Hinsichtlich der Vorstandsmitglieder, die von der Versammlung der Mitarbeitenden (MAB) gewählt werden, gelten folgende Regelungen: Von den Versammlungen der Mitarbeitenden (MAB) der Büros in Freiburg, Darmstadt und Berlin wird jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand gewählt. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung auf der Sitzung der Versammlung der Mitarbeitenden statt, die vor der Mitgliederversammlung liegt. Außerdem wird jeweils eine Stellvertretung für die gleiche Amtsperiode gewählt. Bei der Wahl der Mitarbeitenden-Vertretungen sind Mitglieder der Geschäftsführung und Bereichsleiter/innen nicht wahlberechtigt.
- (7) Hinsichtlich des Vorstandsmitglieds, das von der Erweiterten Institutsleitung gewählt wird, gelten folgende Regelungen: Von der Erweiterten Institutsleitung wird ein/e Vertreter/in für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand gewählt. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung auf der Sitzung der Erweiterten Institutsleitung statt, die vor der Mitgliederversammlung liegt. Außerdem wird eine Stellvertretung für die gleiche Amtsperiode gewählt.

- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des Jahresfreibetrags (Ehrenamtspauschale) erhalten, welcher im Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung bestimmt ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- (a) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Ernennung, ggf. befristet, der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - (d) Ernennung, ggf. befristet, der Bereichsleitungen im Benehmen mit den Mitarbeitenden des jeweiligen Bereichs; die Mitarbeitenden des jeweiligen Bereiches haben ein Vorschlagsrecht;
 - (e) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses, des Finanzberichts und des Rechenschaftsberichts für die Mitgliederversammlung sowie die Vorlage des Haushaltsplans für die Mitgliederversammlung und die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Steuerberatung;
 - (f) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren;
 - (h) Beschluss der Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Geschäftsführung mit Ausnahme des Schiedsgerichtes nach § 18, Beschluss der Finanzordnung, Beschlüsse zur Vergabe von Eigenprojekten und Spendenprojekten, sowie allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Vereins nach Bedarf;
 - (i) der Beitritt zu Vereinigungen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen;
 - (j) die Festlegung der inneren Organisation des Vereins;
 - (k) die Entscheidung über die Zuständigkeiten von Geschäftsführung und Bereichen.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren. Insbesondere wird auf die Aufgaben der Geschäftsführung sowie der Erweiterten Institutsleitung hingewiesen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Sprecher/in der Geschäftsführung ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Vorstandssitzungen können in Form von Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit oder als Videokonferenzen mit persönlicher Teilnahme durchgeführt werden.
- (2) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens sechs Tagen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist der Vorstand notfalls telefonisch oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einem Tag einzuberufen. Beschlüsse dieser außerordentlichen Sitzung sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Werden sie nicht bestätigt, gelten sie als aufgehoben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei externe Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Vertretung der internen Vorstandsmitglieder (durch ihre jeweiligen gewählten Stellvertretungen) und des Sprechers/der Sprecherin der Geschäftsführung (durch ein anderes Mitglied der Geschäftsführung) ist nur in Ausnahmefällen (Krankheit, Urlaub) zulässig.
- (4) Vor der Sitzung wird eine Sitzungsleitung bestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit der Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung ist von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll soll Ort und Datum der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands können auch im Umlaufverfahren, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden. In diesem Falle hat die Geschäftsführung unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern durch E-Mail zuzusenden. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Beschluss bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung erneut zu behandeln und zu bestätigen. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der operativen Geschäfte (insbesondere Einstellungen und Entlassungen von Personal, Abschluss von Verträgen mit juristischen Personen und Auftraggebern des öffentlichen Rechts, jedoch ausgenommen Grundstücksgeschäfte) ernennt der Vorstand eine Geschäftsführung, die aus einem Sprecher/einer Sprecherin der Geschäftsführung sowie gegebenenfalls aus einem oder mehreren weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung besteht. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten die Stellung als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Dem Sprecher/der Sprecherin der Geschäftsführung obliegt die Grundsatzverantwortung für die Geschäftsführung auch dann, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Jedem Mitglied der Geschäftsführung ist nach außen unbeschränkte Einzelvertretungsmacht erteilt.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führt diese aus. Zu den regelmäßigen Aufgaben der Geschäftsführung gehört die Erarbeitung eines Haushaltsplanentwurfes sowie die Einstellung und Entlassung von Personal. Das Nähere regelt die nach § 12 (1) h zu erlassende Geschäftsordnung.
- (3) Werden mehrere Mitglieder der Geschäftsführung ernannt, so ist jedem Mitglied durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung ein abgrenzbarer Aufgabenbereich zu übertragen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung führt in seinem Aufgabenbereich die laufenden Geschäfte. Er/sie bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung für seinen/ihren Geschäftsbereich vor und führt sie aus. Die Grundsatzverantwortung des Sprechers/der Sprecherin der Geschäftsführung bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Für besondere Fragen von strategischer Bedeutung für das Institut kann die Geschäftsordnung abweichend von Satz 1-3 ein besonderes Entscheidungsverfahren innerhalb der Geschäftsführung vorsehen.
- (4) Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien und Statuten des Vereins und die Weisungen des Vorstandes gebunden. In der Finanzordnung ist näher zu bestimmen, welche Geschäfte jeweils der Zustimmung des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes bedürfen, ohne dass hierdurch die Außenvertretungsmacht der Mitglieder der Geschäftsführung beeinflusst wird.

- (5) Die Geschäftsführung hat den Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit und alle für den Vorstand wichtigen Entwicklungen des Vereins zu unterrichten.

§ 15 Erweiterte Institutsleitung (EIL)

- (1) Die Erweiterte Institutsleitung besteht aus allen Mitgliedern der Geschäftsführung des Vereins, den Bereichsleitern/Bereichsleiterinnen für jeden Bereich des Instituts und den Referatsleitern/Referatsleiterinnen der Institutskoordination. Mitglieder der EIL können nur Mitarbeitende sein, die mit dem Verein ein Anstellungsverhältnis eingegangen sind, aus dem ein Gehalt bezogen wird. Sie berät die für das Institut wichtigen und die Bereichsverantwortung übergreifenden Themen und entscheidet in folgenden Fällen:
 - Festlegungen zu Aspekten von übergreifender inhaltlicher strategischer Bedeutung einschließlich Klärung der relevanten Randbedingungen,
 - Verabschiedung des Haushaltsentwurfs, der dem Vorstand übermittelt wird, einschließlich der Festlegung relevanter Eckwerte.
- (2) Jedes Mitglied der Geschäftsführung des Vereins verfügt über eine Stimme. Jeder Bereich des Instituts verfügt über eine Stimme. Die Referatsleitungen der Institutskoordination verfügen gemeinsam über eine Stimme. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Eine Vertretung der Stimme kann in Ausnahmefällen erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse werden mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Sprecher/die Sprecherin der Geschäftsführung hat gegen so getroffene Entscheidungen ein aufschiebendes Veto; über das weitere Vorgehen nach Einlegung des Vetos entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Erweiterten Institutsleitung aufheben.
- (5) Die Erweiterte Institutsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Wissenschaftliche Bereiche

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 bildet das Institut insbesondere wissenschaftliche Bereiche.
- (2) Über die Schaffung oder Schließung eines Bereichs im Verein entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Erweiterten Institutsleitung. Der Vorstand kann darüber hinaus im eigenen Ermessen die Schaffung oder Schließung von Bereichen im Verein verfolgen.
- (3) Die Leitungen der Bereiche haben die Geschäftsführung und den Vorstand regelmäßig zu unterrichten.

§ 17 Versammlung der Mitarbeitenden (MAB)

- (1) Die Mitarbeitenden des Vereins und die Mitarbeitenden der mit dem Verein verbundenen Unternehmen bilden jeweils an ihrem Beschäftigungsort die Versammlungen der Mitarbeitenden des Öko-Instituts. Als Mitarbeiter/in gilt der/die, mit dem/der der Verein und/oder ein mit dem Verein verbundenes Unternehmen (siehe § 4 Abs. 4) ein Anstellungsverhältnis eingegangen ist, aus dem ein Gehalt bezogen wird. Ausgenommen hiervon sind außerordentlich Beschäftigte.
- (2) Jede/r Mitarbeiter/in ist auf der Versammlung der Mitarbeitenden (MAB) an seinem/ihrem Dienstort stimmberechtigt. Mitglieder der Geschäftsführung und Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Versammlung der Mitarbeitenden (MAB) ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitarbeitenden eines Dienstortes anwesend sind.
- (4) Die Vertretungen der Mitarbeitenden für den Vorstand werden gemäß § 11 (6) gewählt.
- (5) Die Versammlung der Mitarbeitenden (MAB) gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Schiedsgericht und Schlichter/Schlichterin

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern und Verein, einzelnen Organen und/oder einzelnen Mitgliedern und Organen des Vereins und/oder zwischen diesen und den in § 6 (1) genannten weiteren Gliederungen des Vereins ergeben sollten, sind unter Ausschluss des Rechtswegs in erster Instanz durch einen Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin (Schlichter/Schlichterin) und in zweiter Instanz durch das Schiedsgericht zu entscheiden.
- (2) Der Schlichter/die Schlichterin ist von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Er/sie soll die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Schlichter/die Schlichterin darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die klagende Partei hat ihr Vorbringen dem Schlichter/der Schlichterin schriftlich zu unterbreiten und die gegnerische Partei zu bezeichnen. Der Schlichter/die Schlichterin stellt die Klageschrift der gegnerischen Partei zu und unterrichtet den Vorstand. Die gegnerische Partei kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich erwidern. Es steht im Ermessen des Schlichters/der Schlichterin, weitere Auskünfte einzuholen und die Parteien zu weiteren Erklärungen aufzufordern. Eine mündliche Verhandlung steht im Ermessen des Schlichters/der Schlichterin. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie ist den Parteien und dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- (4) Innerhalb eines Monats kann die Partei, die durch die Entscheidung beschwert ist, durch eingeschriebenen Brief das Schiedsgericht anrufen, indem sie der gegnerischen Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter/die von ihr gewählte Schiedsrichterin benennt und die gegnerische Partei auffordert, einen weiteren Schiedsrichter/eine weitere Schiedsrichterin innerhalb von zwei Wochen ab Empfang des Briefes zu benennen. Versäumt die beklagte Partei die Frist, so kann die Klagepartei den Präsidenten/die Präsidentin des Landgerichts Freiburg i.Br. um die Ernennung des zweiten Schiedsrichters/der zweiten Schiedsrichterin ersuchen. Die beiden Schiedsrichter/innen wählen den Obmann/die Obfrau. Dieser/diese muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Können sich die Schiedsrichter/innen über die Person des Obmanns/der Obfrau nicht innerhalb von drei Wochen ab Ernennung des zweiten Schiedsrichters/der zweiten

Schiedsrichterin einigen, so kann die Klagepartei den Präsidenten/die Präsidentin des Landgerichts Freiburg i.Br. um die Ernennung des Obmanns/der Obfrau ersuchen.

- (5) Die Art der Durchführung des Verfahrens bestimmt das Schiedsgericht nach freiem Ermessen, doch soll, wenn nicht beide Parteien verzichten, eine mündliche Verhandlung stattfinden. Die Vergütungen des Schiedsgerichts werden in der Finanzordnung geregelt.
- (6) Gerichtsstand ist Freiburg i.Br.

§ 19 Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren/Liquidatorinnen bestellt werden, sind der erste und zweite Sprecher/die erste und zweite Sprecherin die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Zukunftserbe, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Freiburg i. Br. Die Vermögensübernehmerin hat das übergegangene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Förderung der Vereinsziele zu verwenden.

Geschäftsstelle Freiburg

Postfach 17 71
D - 79017 Freiburg
Merzhauser Straße 173
D - 79100 Freiburg
Tel.: +49 761 452 95-0

Büro Darmstadt

Rheinstraße 95
D - 64295 Darmstadt
Tel.: +49 6151 81 91-0

Büro Berlin

Borkumstraße 2
D - 13189 Berlin
Tel.: +49 30 40 50 85-0

info@oeko.de
www.oeko.de